

Vorlage**Nr.:****VO/2016/2063**

Federführend:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Status: öffentlich

Datum: 24.11.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN
40.3 Musikschule
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Verfasser: Berkahn, Michael

Öffentliches Musikschul-Angebot in der Hansestadt Wismar ab dem Schuljahr 2017/18

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.12.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.

Die Bürgerschaft beschließt, ab dem Schuljahr 2017/18 keine städtische Musikschule weiter zu betreiben, wenn der Landkreis Nordwestmecklenburg ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben in die Kreismusikschule Carl Orff integriert.

Dabei sind folgende Eckpunkte zu gewährleisten:

- Das Leistungsangebot für Musik, Bildende Kunst und Tanz bleibt auf gleichem Niveau erhalten.
- Um die Aufgaben zu erfüllen, wird das gesamte Personal mit dem jetzigen Personalstatus übernommen.
- Das jetzige Musikschulgebäude am Turnplatz wird durch die Kreismusikschule für die nächsten 10 Jahre zur Erledigung der Aufgaben genutzt. Dafür wird das Gebäude durch die Hansestadt Wismar dem Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Weiterhin wird der Kreismusikschule das zur Aufgabenerledigung benötigte Zubehör (wie z. B. Musikinstrumente, Arbeitsmaterialien) und die vorhandene Büroausstattung kostenfrei übertragen.
- Um die Übernahme der Aufgaben zu sichern, wird für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 eine Anschubfinanzierung durch die Hansestadt Wismar an den Kreis in Höhe von jeweils 180 T EUR, 160 T EUR und 100 T EUR geleistet. Das bedeutet für das Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss von 75.000 €, für 2018 – 198.300 €, für 2019 – 108.400 € und für 2020 – 58.300 €.

- Die Kreismusikschule Carl Orff wird auch zukünftig in der Hansestadt Wismar ein Weihnachtsmärchen durchführen.

2.

Voraussetzung für die Umsetzung des vorgenannten Beschlusses ist, dass der Kreistag einen positiven korrespondierenden Beschluss zur neuen Musikschulgestaltung fasst.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurf final zu verhandeln und den Vertrag zu schließen.

Begründung:

Nach der Kreisgebietsreform 2011 wurden viele kulturelle Bereiche der nunmehr kreisangehörigen Städte auf die neuen Kreise übertragen. So auch insbesondere die weiterführenden Schulen und die Volkshochschulen.

Viele Stimmen forderten damals auch bereits das Zusammenlegen vorhandener Musikschulen. Dies wurde auch von Seiten der Hansestadt Wismar für richtig erachtet. Derzeit betreiben sowohl der Landkreis Nordwestmecklenburg als auch die Hansestadt Wismar jeweils eine Musikschule. Die Musikschule des Landkreises wird unter anderem aus Mitteln des Kreishaushaltes finanziert – und diese wiederum aus der Kreisumlage. Das heißt, die Hansestadt Wismar ist an der Finanzierung der Kreismusikschule entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zu 1/3 beteiligt, obwohl zusätzlich durch die Hansestadt Wismar eine eigenständige, voll funktionierende Musikschule für das Stadtgebiet unterhalten wird.

Eine solche Doppelbelastung ist auf Dauer nicht zu finanzieren.

Dies war der Hauptgrund, weshalb nunmehr auch durch Bürgerschaftsbeschluss (VO/2015/1263) vom 30.04.15 Verhandlungen mit dem Landkreis zu einer einheitlichen Kreismusikschule geführt werden sollten. Im Zuge der weiteren notwendigen Haushaltskonsolidierung wurde die Maßnahme 25/2013 – Fusion Musikschule mit der Kreismusikschule im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes am 25.06.2015 durch die Bürgerschaft beschlossen.

Ziel der Verhandlungen war es, dass ein tragfähiges und gutes Musikschulangebot für alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises geschaffen wird. Dabei war von Seiten der Hansestadt Wismar Sorge zu tragen, dass der Leistungsumfang und die Qualität des jetzigen Musikschulangebotes in der Hansestadt Wismar erhalten bleiben.

Die darauf folgenden Verhandlungen gestalteten sich im letzten Jahr zunächst schwierig, da in beiden Verwaltungen andere Themen, wie insbesondere die Flüchtlingsproblematik, Vorrang hatten.

Anfang dieses Jahres erfolgte dann ein Treffen zwischen den Verwaltungsspitzen, auf dem der weitere Verfahrensweg festgelegt wurde. So wurden die beiden Musikschulleitungen aufgefordert, aus fachlicher Sicht darzustellen, ob und wie ein einheitlicher Musikschulunterricht in der Kreismusikschule Carl Orff gewährleistet werden kann.

Nach intensiver Arbeit konnten die Leitungen kurzfristig ein fachlich machbares Konzept vorlegen. Dabei sicherten beide zu, dass die jetzige Qualität und der Aufgabenumfang der Musikschule der Hansestadt Wismar erhalten blieben.

Einziges Problem war, dass die Philosophie der Kreismusikschule bis dato war, den Unterricht dezentral zu handhaben. So sollte es aus Sicht des Landkreises aus Kostengründen auch in der Hansestadt Wismar gehandhabt werden.

Diese Auffassung wurde fachlich von Seiten der Hansestadt Wismar nicht geteilt. Letztlich auch durch Unterstützung der Nutzer der Musikschule sowie nach einer intensiven politischen Diskussion legte die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung vom 29.09.16 (VO/2016/1969) fest, dass für die zukünftige Arbeit der Carl Orff-Musikschule des Landkreises auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar das jetzige Gebäude am Turnplatz 5 erhalten bleiben soll.

Insofern wird durch die Verwaltungen ein Zeitraum von 10 Jahren vorgeschlagen.

Im Übrigen wurde in den Verhandlungen deutlich, dass zwar grundsätzlich der finanzielle Aufwand für die zu erbringende Leistung auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar gewährleistet ist. Jedoch wurde auch deutlich, dass zunächst bis zum Greifen von Synergieeffekten eine Anschubfinanzierung notwendig wird.

Insofern wurden durch das Amt für Finanzverwaltung der Hansestadt Wismar und den Fachdienst Finanzen und Controlling des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft, inwieweit eine notwendige Unterstützung zu leisten ist.

Daraus ergibt sich die im Beschlussvorschlag aufgeführte dreijährige Anschubfinanzierung.

Trotz kostenfreier Nutzung des Schulgebäudes am Turnplatz durch die Kreismusikschule und den Zuschuss an den Landkreis Nordwestmecklenburg kommt es in den nächsten Jahren für den städtischen Haushalt zu folgender Ersparnis:

2017:	31.800 €
2018:	60.200 €
2019:	155.500 €
2020:	210.800 €
ab 2021:	269.100 €/Jahr.

Im Weiteren war von Anfang an klar, dass das Personal einschließlich des Sekretariates mit dem gleichen Personalstatus in die Kreismusikschule übernommen werden soll.

Auch hierin werden keine Problemlagen gesehen, da insbesondere bereits jetzt viele der Musiklehrerinnen und -lehrer an beiden Musikschulen unterrichten.

Letztlich wurde durch die Verwaltungsspitzen festgelegt, dass bei entsprechender Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Kreistages bereits ab Beginn des Jahres 2017 eine enge Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen erfolgen wird, damit ein reibungsloser Übergang zum Schuljahr 2017/2018 gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Ersparnisse in den Haushaltsjahren im Produkt 26301 – Musikschule wie folgt:

2017: 31.800 €
2018: 60.200 €
2019: 155.500 €
2020: 210.800 €
ab 2021: 269.100 €/Jahr

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig

	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Vertragsentwurf Musikschule

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

- Entwurf - Stand 07.12.2016

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer,

- Stadt-

und

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, vertreten durch die Landrätin Frau Kerstin Weiss,

- Landkreis -

wird folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar betreiben Musikschulen als freiwillige Aufgaben. Das Musikschulangebot als freiwillige Leistung i. S.d. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird von der Hansestadt Wismar zum 01.08.2017 aufgegeben.
- (2) Die Musikschule der Hansestadt Wismar geht zum 01.08.2017 in der Kreismusikschule Carl Orff Nordwestmecklenburg (Kreismusikschule) auf. Die Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar vom 29.02.2016 wird zum 01.08.2017 außer Kraft gesetzt.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 zum 01.08.2017 mit seiner Musikschule auch die Einwohner der Hansestadt Wismar mit der freiwilligen Leistung der Erbringung von Musikschulunterricht zu versorgen.
- (4) Das Angebot der Kreismusikschule wird um diejenigen Angebote erweitert, die die Musikschule der Hansestadt Wismar in Ihrer Benutzungs- und Entgeltordnung vom 29.02.2016 anbietet.
- (5) Die Hansestadt Wismar wird ihre Unterrichtsverträge mit den Nutzern der Musikschule zum Ende des Schuljahres 2016/2017 kündigen. Der Landkreis verpflichtet sich, den Nutzern den Abschluss von Unterrichtsverträgen zu den Konditionen der Kreismusikschule anzubieten.

§ 2 Gebühren

- (1) Es gilt die Gebührensatzung der Kreismusikschule Carl Orff Nordwestmecklenburg. In diese werden die im Zuge der Fusion neu hinzukommenden Leistungen aufgenommen.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar vom 29.02.2016 wird zum 01.08.2017 außer Kraft gesetzt.

§ 3 Auskunft und Berichterstattung

Der Landkreis verpflichtet sich, durch die Leiterin oder den Leiter der Kreismusikschule jährlich im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales der Hansestadt Wismar Bericht zu erstatten.

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführte Personal der Hansestadt Wismar gem. § 613 a BGB zu übernehmen.
- (2) Den in der Anlage 1 aufgeführten Mitarbeitern wird der Landkreis jeweils zu den Bedingungen ihrer bisherigen Arbeitsverträge und unter Berücksichtigung der bei dem Landkreis geltenden tarifrechtlichen Regelungen neue Arbeitsverträge anbieten.
- (3) Das übernommene Personal wird vorrangig im Bereich der Hansestadt Wismar eingesetzt.
- (4) Beschäftigungs- und Bewährungszeiten werden vom Landkreis anerkannt.
- (5) Bis zum Schuljahr 2020/2021 hat die Hansestadt Wismar das Recht, bei Personalentscheidungen beteiligt zu werden. Insbesondere ist bei der Wiederbesetzung der Stelle der/ des Leiterin/ Leiters der Kreismusikschule Einvernehmen zwischen der Hansestadt Wismar und dem Landkreis herzustellen.

§ 5 Gebäudenutzung

- (1) Der Musikschulunterricht wird im Bereich der Hansestadt Wismar zentral am Standort Turnplatz 5 in 23970 Wismar durchgeführt.
- (2) Die Hansestadt stellt der Kreismusikschule die bisher durch die Musikschule der Hansestadt Wismar genutzten Räumlichkeiten auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück auf 10 Jahre (bis zum Ablauf des Schuljahres 2026/2027) kostenfrei zur Verfügung und bewirtschaftet sie auf eigene Kosten. Hierüber wird ein gesonderter Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Landkreis abgeschlossen, der als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist. Zwei Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit werden die Vertragskonditionen mit dem Ziel, den Musikschulunterricht in dem in Abs. 1 genannten Standort zu belassen, neu verhandelt.
- (3) Die Hansestadt Wismar behält sich das Recht vor, das Gebäude außerhalb der Nutzungszeiten der Kreismusikschule auch anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Kreismusikschule ist berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten außerhalb der Unterrichtsstunden für schulbezogene Veranstaltungen zu nutzen. Andere Veranstaltungen des Landkreises bedürfen des Abschlusses eines gesonderten Mietvertrages.

§ 6 Inventar

Das Inventar des Gebäudes Turnplatz 5 in 23970 Wismar geht in das Eigentum des Landkreises über.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Einnahmen der Kreismusikschule stehen ab dem Schuljahr 2017/2018 vollumfänglich dem Landkreis zu.
- (2) Die Stadt zahlt an den Landkreis in den ersten drei Jahren Zuschüsse in Höhe von:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. für das Schuljahr 2017/2018 | 180.000,00 €, |
| 2. für das Schuljahr 2018/2019 | 160.000,00 €, |
| 3. für das Schuljahr 2019/2020 | 100.000,00 €. |
- (3) Je Haushaltsjahr wird gezahlt:
- | | | |
|-------------------------------|--------------|-----------------------|
| 1. für das Haushaltsjahr 2017 | 75.000,00 € | (01.08. – 31.12.2017) |
| 2. für das Haushaltsjahr 2018 | 198.300,00 € | (01.01. – 31.12.2018) |
| 3. für das Haushaltsjahr 2019 | 108.400,00 € | (01.01. – 31.12.2019) |
| 4. für das Haushaltsjahr 2020 | 58.300,00 € | (01.01. – 31.07.2020) |
- (4) Die Beträge werden ... fällig.

§ 8 Vertragslaufzeit und Beendigung

Der Vertrag wird hinsichtlich der Bestandteile, die ein Dauerschuldverhältnis darstellen, auf 10 Jahre geschlossen und verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Kreismusikschule wird mit ihrer Schülerschaft alle zwei Jahre, beginnend spätestens mit dem Jahr 2018, im Theater der Hansestadt Wismar in der in der Vergangenheit bewährten Qualität und Güte ein Weihnachtsmärchen aufführen. Eine Verpflichtung des Landkreises zur Aufführung eines Weihnachtsmärchens durch Beauftragung Externer resultiert hieraus nicht. Der Hansestadt Wismar entstehen hierfür grds. keine weiteren Kosten.
- (2) Die Kreismusikschule wird mit ihrer Schülerschaft, wie in der Vergangenheit von der Musikschule der Hansestadt Wismar praktiziert, auf Veranstaltungen der Stadt (insbe-

sondere beim Neujahrsempfang, Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, Ehrungen, Turmblasen) Aufführungen und Darbietungen durchführen. Eine Verpflichtung des Landkreises zur Beauftragung Externer resultiert hieraus nicht. Der Hansestadt Wismar entstehen hierfür grds. keine weiteren Kosten.

- (3) Ab dem 01.01.2017 kooperieren die Musikschulen der Hansestadt Wismar und die Kreismusikschule:
1. Die Kreismusikschule und die Musikschule der Hansestadt Wismar stellen sich gegenseitig ihre Unterrichtsräume nach Absprache zur Verfügung,
 2. Schüler beider Schulen sind berechtigt, an den Projekten der jeweils anderen Schule teilzunehmen, insbesondere an Orchester und Theaterprojekten,
 3. Zusammenarbeit bei der Organisation und dem Angebot von Auftritten (Konzerten, Schülervorspielen) und Ausstellungen der Abteilung Bildende Kunst,
 4. Enge Zusammenarbeit der Sachbearbeiterinnen beider Schulen zur verwaltungstechnischen Vorbereitung des Übergangs.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieses Vertrages festzuhalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Wismar, den

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kerstin Weiss
Landrätin

Senator Michael Berkhahn
1. stellvertretender Bürgermeister

Beigeordneter Mathias Diederich
1. Stellvertreter der Landrätin

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)